

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat in einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben vom 20.1.2025 an die EU-Kommissare *Maria Luis Albuquerque* und *Valdis Dombrovskis* weitere Vorschläge zum Abbau bürokratischer Belastungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kontext der Budapester Erklärung unterbreitet. Die Budapester Erklärung – so heißt es in der diesbezüglichen IDW-Meldung desselben Tags – betont die Notwendigkeit, die administrativen, regulatorischen und berichtsbezogenen Belastungen für europäische Unternehmen drastisch zu reduzieren, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken. Insbesondere die Anforderungen der Corporate Sustainability Reporting Directive und der EU-Taxonomie-VO würden von Unternehmen als belastend empfunden. Vorschläge zur Vereinfachung der Taxonomie-Berichterstattung habe das IDW bereits in einem ebenfalls auf der Homepage des IDW abrufbaren Schreiben vom 9.1.2025 an die beiden EU-Kommissare adressiert (s. BB 2024, 169). Im neuen Schreiben empfehle das IDW generell, das Rechtsrahmenwerk des EU-Green-Deal zu überarbeiten, um die Konsistenz und Kohärenz der unterschiedlichen Vorschriften zu verbessern. Darüber hinaus rege das IDW an, bereits bestehende Verordnungen daraufhin zu überprüfen, ob ihre Ziele erreicht wurden. Zudem schlage das IDW vor, die Überarbeitung des EU-Green-Deal-Rechtsrahmens zu nutzen, um eine globale Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu schaffen. – In seinem unter www.idw.de abrufbaren Positionspapier „Steuerpolitische Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen“ vom 16.1.2025 gibt das IDW Empfehlungen, mit denen die Attraktivität Deutschlands für Investitionen erhöht und bürokratische Hürden abgebaut werden können. Für besonders wichtig hält das IDW gemäß seiner taggleichen diesbezüglichen Meldung den Abbau überbordender Dokumentations- und Bürokratiepflichten und Vereinfachungen im Steuerrecht, für die es Ansatzmöglichkeiten angefangen von der Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung, um die Unternehmen in dem derzeitigen Umfeld resilienter aufzustellen, bis hin zu weitreichenden Veränderungen bei der Gewerbesteuer gäbe. Wichtig sei auch eine Beschleunigung: Hier gelte es, die Finanzverwaltung stärker zu digitalisieren und eine Reform der Betriebsprüfungen anzugehen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Statusbericht zum Übernahmeprozess

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen aktualisierten Statusbericht zum Übernahmeprozess der Standards des International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht. Dieser verdeutlicht, dass das Accounting Regulatory Committee (ARC) der Europäischen Union (EU) im schriftlichen Verfahren für die Änderungen der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) gestimmt hat. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

AE: Reduzierung des Berichterstattungsaufwands

-tb- Accountancy Europe (AE) hat der Europäischen Kommission Empfehlungen zur Reduzierung des Berichterstattungsaufwands vorgelegt. Diese beziehen sich insbes. auf den Geltungsbereich, die stufenweise Einführung und den Umfang der Berichtspflichten der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die PM ist unter <https://accountancyeurope.eu/> abrufbar.

DRSC: Stellungnahme zu IASB ED/2024/7 „Equity Method of Accounting“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 20.1.2025 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Exposure Draft ED/2024/7 „Equity Method of Accounting – IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (revised 202x)“ an den IASB übermittelt. In der Gesamtschau der vorgeschlagenen Änderungen wird durch den Fachausschuss Finanzberichterstattung des DRSC festgestellt,

dass es durch den IASB bedauerlicherweise verpasst wurde, die Sinnhaftigkeit und den Nutzen der Equity-Methode grundsätzlich zu hinterfragen. Nur eine konzeptionelle Klärung des Grundprinzips der Equity-Methode i. S. d. Interpretation als Konsolidierungs- oder Bewertungsmethode, würde eine konsistente Beantwortung der bestehenden Anwendungsfragen ermöglichen. Die voneinander losgelöste und in Teilen inkonsistente Beantwortung der (durchaus praxisrelevanten) Einzelfragen wird als unzureichend angesehen und gehe in die falsche Richtung. Insbesondere falls die Equity-Methode als Bewertungsmethode zu interpretieren sei, sollte erörtert werden, ob die Equity Methode noch notwendig sei. Die Bewertung analog finanzieller Vermögenswerte gem. IFRS 9 böte mittlerweile eine stringenter Alternative und eine bessere Aussagekraft, zudem sei sie für die Ersteller einfacher umzusetzen. Nur beim Verständnis als Konsolidierungsmethode wäre dann eine Klärung verschiedenster Einzelfragen notwendig. In diesem Kontext müsse durch den IASB auch erörtert werden, ob das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses einen besonderen Status sowie die differenzierte Bilanzierung dieser Beteiligungen rechtfertige bzw. bedinge. Alternativ könne bspw. auch das IFRS 9-Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Joint Ventures separat ausgewiesen werden, um deren besonderem Charakter Rechnung zu tragen. Das DRSC spricht sich dafür aus, dass der IASB in seiner nächsten Agendakonsultation die Constituents explizit fragt, ob die Equity-Methode beibehalten und deren Grundprinzip geklärt werden sollte. Sinnvollerweise sollte die Fortentwick-

lung des aktuellen Projekts von dem erhaltenen Feedback abhängig gemacht werden.

(www.drsc.de vom 21.1.2025)

DRSC/BDI: Hilfestellung zur branchenbezogenen ESRS-Wesentlichkeitsanalyse

Am 14.1.2025 haben das DRSC und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) eine unter www.drsc.de abrufbare Broschüre als Hilfestellung für Verbände zur Erstellung einer branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Eine branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse kann insbes. den Aufwand für die vielen Tausend Unternehmen verringern, welche erstmalig für ab dem 1.1.2025 beginnende Geschäftsjahre zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Die Hilfestellung soll Verbänden als Handreichung bei der Ermittlung branchenspezifischer Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie den damit verbundenen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen dienen und kann auch dazu genutzt werden, branchenweit wesentliche ESRS-Angabepflichten und -Datenpunkte zu identifizieren. Das DRSC stellt eine Übersicht zu den öffentlich verfügbaren branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalysen auf einer unter www.drsc.de abrufbaren Projektseite zur Verfügung.

(www.drsc.de vom 15.1.2025)

Wirtschaftsprüfung

IESBA: Initiative zur Stärkung ethischen Verhaltens in Praxen (Accounting Firms)

Der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 14.1.2025 unter